

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) 3003 Bern

Ausschliesslich per Mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

28. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns ausdrücklich.

economiesuisse hat seine Mitglieder konsultiert und äussert sich gerne wie folgt:

economiesuisse unterstützt die Teilrevision des LVG grundsätzlich. Bei mehreren Artikeln sind aus Sicht der Wirtschaft jedoch Anpassungen bzw. Ergänzungen notwendig.

- Wahrung des Milizprinzips: Die Expertise der Wirtschaft in der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung hat sich bewährt. Dass durch sachfremde Bestimmungen die Mitarbeit von Fachpersonen aus der Wirtschaft in der wirtschaftlichen Landesversorgung verhindert wird, ist unbedingt zu vermeiden.
- Verhältnismässigkeit der Massnahmen für die Wirtschaft: Vorbereitungs- bzw.
 Interventionsmassnahmen müssen stets verhältnismässig sein und auf der Expertise der Wirtschaft beruhen.
- Delegierte/r für wirtschaftliche Landesversorgung: Ein/e Delegierte/r im Vollzeitamt ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ist ein enger Bezug zur Wirtschaft und ein regelmässiger Austausch mit derselben zwingend, um die Subsidiarität zu gewährleisten.
- Wahrung des Subsidiaritätsprinzips: Das Primat der Wirtschaft ist die zentrale
 Voraussetzung für eine funktionierende Landesversorgung. economiesuisse begrüsst, dass dieser Grundsatz im Rahmen der Teilrevision beibehalten wird.

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Wahrung des Subsidiaritätsprinzips

Der Staat greift in der wirtschaftlichen Landesversorgung nur dann ein, wenn die Wirtschaft nicht mehr in der Lage ist, diese selbst zu gewährleisten – sprich im Kontext einer schweren Mangellage. Dieses Subsidiaritätsprinzip ist aus Sicht von economiesuisse die Voraussetzung einer funktionierenden Landesversorgung. Dass dieser Grundsatz im Rahmen der Teilrevision beibehalten wird, erachtet die Wirtschaft als absolut zentral. Zur Entfaltung der Subsidiarität ist ein enger und regelmässiger Kontakt mit der Wirtschaft zwingend. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Krisenfall die Kommunikation schnell und möglichst reibungslos verläuft.

Darüber hinaus sollen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung auf Daten und der Expertise der Wirtschaft basieren. Denn es sind die Unternehmen, welche die Machbarkeit von Massnahmen am besten beurteilen können.

1.2 Verhältnismässigkeit der Vorbereitungs- bzw. Interventionsmassnahmen

Getreu dem oben beschriebenen Subsidiaritätsprinzip sollen die durch die/den Delegierte/n oder den Bundesrat beschlossenen Vorbereitungs- bzw. Interventionsmassnahmen (gem. Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 31 Abs. 1) die Wirtschaft nicht übermässig belasten. Sie müssen daher stets verhältnismässig sein und in Konsultation mit der Wirtschaft erfolgen. So sollen beispielsweise Beschränkungen der Ausfuhr von Gütern nur als letztes Mittel verwendet werden.

1.3 Wahrung des Milizprinzips

Das Milizprinzip als einer der Grundpfeiler des wirtschaftlichen Landesversorgung hat sich in den letzten Jahren bewährt. economiesuisse begrüsst deshalb, dass die Organisation mit den Fachbereichen, bestehend aus Spezialisten aus der Wirtschaft, den Kantonen sowie der Bundesverwaltung und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) als unterstützende Organisation grundsätzlich beibehalten wird.

Der vorgeschlagene **Art. 60 Abs. 1** stellt aus Sicht von economiesuisse jedoch eine Gefährdung für dieses bewährte Milizprinzip dar. Die strikte Regelung würde es verunmöglichen, dass sich Fachpersonen aus der Wirtschaft beim BWL engagieren. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat so zu verunmöglichen ist unverständlich. Dies nicht zuletzt, da sich die Ausübung von Aufgaben in den Fachbereichen sowie beim BWL durch die gleiche Person in der Vergangenheit als sinnvoll erwiesen. Das Fachwissen der Wirtschaft darf keinesfalls verlorengehen.

Beispiel: Elektrizitätswirtschaft

Für die Stromversorgung der Schweiz müssen verschiedene Bereiche wie Erzeugung, Stromnetze, Systemstabilität, Verbrauch etc. aufeinander abgestimmt werden. Dafür sind hochqualifizierte und -spezialisierte Expertinnen und Experten nötig, wovon jedoch nur eine begrenzte Anzahl verfügbar ist. Gesetzliche Vorgaben, dass diese Mitarbeitenden entweder in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung oder Organisationen der Wirtschaft tätig sein sollen, sind sachfremd. Denn Expertinnen und Experten sollen ihre Rolle im Rahmen der Subsidiarität auch im Krisenfall ausführen können.

1.4 Delegierte/r für wirtschaftliche Landesversorgung im Hauptamt

Die Erhöhung des Pensums des/der Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung auf 100 Prozent begrüsst economiesuisse grundsätzlich. Der/die Delegierte ist damit jedoch nicht mehr «eine Person der Wirtschaft», sondern ein/e Bundesamtsdirektor/in, was die Gefahr der Bürokratisierung mit sich bringt – insbesondere, wenn die/der Delegierte ihr/sein Amt über eine lange Zeit innehat. Daher muss zwingend sichergestellt werden, dass der/die Delegierte einen engen Bezug zur Wirtschaft mitbringt und diesen während ihrer/seiner Amtszeit auch aktiv pflegt.

2 Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung
Art. 3 Abs. 4	Ergänzung	Getreu dem Subsidiaritätsprinzip ist bei
		der Überprüfung von freiwilligen
	Bevor die Gemeinwesen Massnahmen	Massnahmen die Koordination mit der
	ergreifen, müssen sie abgestimmt mit	Wirtschaft zentral.
	der Wirtschaft prüfen, ob die	
	wirtschaftliche Landesversorgung mit	
	freiwilligen Massnahmen der	
	Wirtschaft sichergestellt werden kann.	
Art. 5 Abs. 1	Ergänzung	Vorbereitungsmassnahmen sollen
		verhältnismässig und mit der Wirtschaft
	Die oder der Delegierte legt die	abgesprochen sein. Ausserdem dürfen
	verhältnismässigen	die Massnahmen die Wirtschaft nicht
	Vorbereitungsmassnahmen nach	übermässig belasten.
	Konsultation mit der Wirtschaft zur	
	Sicherstellung der wirtschaftlichen	
	Landesversorgung im Fall einer	
	schweren Mangellage und die	
	Zuständigkeiten fest.	
Art. 21 Abs. 2	Kann-Vorschrift streichen	Anders als bei der Pflichtlagerhaltung
		für reguläre Produkte (z.B.
	Können die Kosten der	Lebensmittel) können die Kosten bei
	Pflichtlagerhaltung mit den	Arzneimitteln nicht auf den
	Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit	Endkonsumenten überwälzt werden.
	den vom BWL angeordneten	Derzeit werden die Pflichtlager
	Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2	vollumfänglich von der Wirtschaft
	nachweislich nicht gedeckt werden, so	finanziert. Im Sinne der
	kann deckt der Bund die ungedeckten	Gleichbehandlung soll die
	Kosten kurzfristig ganz oder teilweise	Finanzierung der
	übernehmen.	Arzneimittelpflichtlager daher
		angepasst werden.
Art. 31 Abs. 1	Ergänzung	Die Massnahmen dürfen die Wirtschaft
		nicht übermässig belasten und müssen
	Im Fall einer unmittelbar drohenden	daher verhältnismässig und befristet
	oder bereits bestehenden schweren	sein.
	Mangellage ergreift der Bundesrat	
	wirtschaftliche	
	Interventionsmassnahmen, um die	
	Versorgung mit lebenswichtigen Gütern	

	und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Massnahmen sind zu befristen müssen verhältnismässig sein und sind zu befristen.	
Art. 32 Abs. 3	Ergänzung Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen und Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung sowie von Transportmitteln. Er berücksichtigt die Bedeutung der Infrastrukturen für die wirtschaftliche Landesversorgung und die funktionalen Abhängigkeiten.	Bei künftigen Krisen oder Mangellagen ist es zentral, dass bei Interventionsmassnahmen die Bedeutung der kritischen Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung (z.B. Landesflughäfen) für die Landesversorgung ebenfalls berücksichtigt wird. Eine länger andauernde Unterbrechung der internationalen Anbindung der Schweiz wäre mit substanziellen volkswirtschaftlichen Einbussen verbunden. Dies betrifft unter anderem die Ein- und Ausfuhr von Waren, die nur oder am schnellsten über den Luftweg in die Schweiz transportiert werden können.
Art. 58a	Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sowie den Kompetenzen des neuen Amtsdirektors und Delegierten in Personalunion sollen hinterfragt werden.	Die Erhöhung des Pensums der/des Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung auf eine Vollzeitstelle begrüsst economiesuisse grundsätzlich. Jedoch muss der/die Delegierte zwingend einen engen Bezug zur Wirtschaft mitbringen und diesen während seiner Amtszeit auch aktiv und regelmässig pflegen. Ansonsten besteht das Risiko einer Entfremdung des/der Delegierten von der Wirtschaft.
Art. 58b Abs. 2	Rückweisung / Überarbeitung	Aktuell verfügen die Fachbereiche und deren Experten explizit eine gestaltende Funktion. Neu ist lediglich eine Unterstützung des Delegierten durch die Fachbereiche vorgesehen, wobei die Umsetzung der Massnahmen in der ausschliesslichen Verantwortung der/s Delegierten liegt. Dadurch besteht die Gefahr, dass zunehmend bürokratische und möglicherweise weniger pragmatische und praktikable Massnahmen für die Bewältigung von Mangellagen entstehen.
Art. 60 Abs. 1	Anpassung	Organisationen der Wirtschaft werden insbesondere in Zusammenhang mit der Beobachtung der Versorgungslage

	1 Der Bundesrat kann Organisationen	zunehmend mit hoheitlichen Aufgaben
	der Wirtschaft öffentliche Aufgaben	betraut. Mit der wesensfremden
	nach diesem Gesetz übertragen,	Bestimmung in Art. 60, Abs.1 könnten
		ihre Mitarbeitenden nicht mehr in den
	sofern:	
	a. sie im übertragenen	Fachbereichen tätig sein. Die bewährte
	Aufgabenbereich keiner	Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft
	gewerbs-mässigen Tätigkeit	und Staat in der Landesversorgung
	nachgehen;	wird damit verunmöglicht.
	b. ihre Mitarbeitenden in keinem	
	der Fachbereiche eine Funktion	Sofern der Bundesrat öffentliche
	ausüben.	Aufgaben an Organisationen der
	c. ein entsprechender	Wirtschaft überträgt, ist ausserdem
	Kontrollmechanismus zur	sicherzustellen, dass diese Aufgaben
	gesetzeskonformen und	gesetzeskonform und verhältnismässig
	verhältnismässigen	ausgeführt werden. Entsprechende
	Umsetzung etabliert ist.	Kontrollmechanismus sollen
		sichergestellt werden.
Art. 64a	Streichung oder wesentliche	Die Preisgabe von
	Umformulierung	Geschäftsgeheimnissen ist
		strafbewehrt (Art. 273 StGB). Für die
		innovationsgetriebene Schweizer
		Exportwirtschaft ist insbesondere die
		Wahrung des Patentschutzes zentral.
		Sie lehnt daher eine Preisgabe ab.
		Old formit darier eine i reisgabe ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Für sektorspezifische Auskünfte verweisen wir Sie gerne an die Stellungnahmen der betroffenen Branchen.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Dr. Jan Atteslander Mitglied der Geschäftsleitung Luc Schnurrenberger Stv. Leiter Aussenwirtschaft